



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Jugendarrestanstalt Moltsfelde

Besuch vom 10. März 2015

Az.: 237-SH/I/15

Inhalt

| | | |
|-----------|---|---|
| A | Einleitung | 3 |
| B | Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf | 3 |
| C | Feststellungen und Empfehlungen | 3 |
| I | Durchsuchungen | 3 |
| II | Anklopfen vor Betreten der Arresträume | 4 |
| D | Positive Beobachtungen | 4 |

A Einleitung

Die Nationale Stelle ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug.

Besuche der Länderkommission als Teil der Nationalen Stelle finden auf Grundlage des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe statt.

Laut Artikel 2 des Staatsvertrags vom 25. Juni 2009 hat die Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Sie kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, die Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Länderkommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

B Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 10. März 2015 die Jugendarrestanstalt Moltsfelde (nachfolgend JAA Moltsfelde) in Neumünster. Die Jugendarrestanstalt ist als selbständige Anstalt zuständig für die Vollstreckung aller Arrestarten an weiblichen und männlichen Jugendlichen in Schleswig-Holstein. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 57 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 12 Arrestanten belegt, zwei davon weiblich.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der JAA Moltsfelde am Vortag bei der Abteilung II 2 des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa an. Sie traf um 14:00 Uhr in der JAA Moltsfelde ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation der Verwaltungsleiterin, dem Vollzugsdienstleiter sowie seinem ständigen Vertreter den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation die verschiedenen Teilbereiche der Anstalt und führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Arrestantinnen und Arrestanten.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchungen

Anlässlich der Aufnahme in die JAA Moltsfelde werden die Jugendlichen durchsucht und dabei vollständig entkleidet. Dabei ist zu begrüßen, dass versucht wird, den Vorgang möglichst schonend zu gestalten, indem die aufzunehmenden Jugendlichen zunächst nur einen Teil ihrer Unterwäsche ablegen müssen. Nichtsdestotrotz stellen Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung auch bei der beschriebenen Vorgehensweise einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Daher muss stets eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen.

Nach § 39 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein (Jugendarrestvollzugsgesetz - JAVollzG) kann eine allgemeine Anordnung getroffen werden, nach der die Jugendlichen in der Regel bei Aufnahme unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden dürfen. Dem Wortlaut der Vorschrift nach soll auch bei einer allgemeinen Anordnung stets der Einzelfall abgewogen werden. Ist z.B. die Gefahr des Einbringens von Suchtmitteln oder gefährlichen Gegenständen ausgeschlossen, so darf von der Allgemeinanordnung kein Gebrauch gemacht werden.¹ Auch ausweislich der Gesetzesbegründung ist bei der Allgemeinanordnung „*stets der Einzelfall – bei der Aufnahme insbesondere unter Berücksichtigung der Umstände seiner Zuführung und Aufnahmeabzuzwängen*“.²

Die Länderkommission empfiehlt die derzeitige Praxis im Lichte der gemachten Ausführungen zu überprüfen.

II Anklopfen vor Betreten der Arresträume

Die Bediensteten berichteten der Besuchsdelegation, dass die Handhabung des Anklopfens nicht einheitlich sei. Angeklopft werde auf jeden Fall vor Betreten des Haftraums eines oder einer Jugendlichen des jeweils anderen Geschlechts. Ansonsten komme es auch vor, dass Arresträume ohne Anklopfen betreten würden.

Die Länderkommission ist der Auffassung, dass die Privat- und Intimsphäre zu achten ist, wenn keine besonderen Sicherheitserwägungen dem entgegenstehen. Darüber hinaus wird das vorherige Anklopfen von den Arrestierten auch als Zeichen des Respekts wahrgenommen.

Die Länderkommission empfiehlt deshalb grundsätzlich das Betreten des Arrestraums durch Anklopfen anzukündigen.

D Positive Beobachtungen

Die Länderkommission gewann insgesamt einen sehr positiven Eindruck von der JAA Moltsfelde. Hervorzuheben ist zunächst die freundliche und helle Inneneinrichtung der Anstalt insgesamt, aber auch der einzelnen Arresträume. Ansprechend sind der Außenbereich, der mit einem durch die Jugendlichen angelegten Teich, einem Gewächshaus sowie einem Fußball- und Beachvolleyballfeld ausgestattet ist, sowie der Freistundenhof. Die bauliche Sicherung der Anstalt ist insgesamt eher zurückhaltend, der die Anlage umgebende Zaun lässt aufgrund seiner Bauweise trotzdem den Blick in die grüne Umgebung zu. Auch die Vergitterung der Arrestraumfenster ist derart angebracht, dass Tageslicht weitestgehend ungehindert eindringen kann.

Beeindruckt hat die Besuchsdelegation ferner das pädagogische Konzept der Einrichtung. Die Einrichtung unterbreitet den Jugendlichen eine Vielzahl von Angeboten, auch am Wochenende. Im Vordergrund steht dabei die Vermittlung von Fähigkeiten, die es den Jugendlichen ermöglichen sollen, Veränderungen ihres Alltags selbst herbei zu führen und somit erneuter Straffälligkeit vorzubeugen. Das Konzept verzichtet auf die Bewertung des Verhaltens der Jugendlichen durch ein Punktesystem, Pflichtverstöße werden vielmehr vorrangig im Gespräch aufgearbeitet.

Die Verwaltungsleiterin, aber auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinterließen einen sehr motivierten und zugewandten Eindruck. Auch die Jugendlichen gaben an, sich angenommen und unterstützt zu fühlen. Der Ansatz, dass sämtliche Bediensteten, also auch Angehörige des Allge-

¹ Vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08, Rn 35 (juris).

² Siehe Landtagsdokument Drucksache 18/891, S. 65 (Gesetzesbegründung zu § 39 Abs. 3 JAVollzG).

meinen Vollzugsdienstes, pädagogische Arbeit leisten und darauf auch durch hausinterne Schulungen und Fortbildungen vorbereitet werden, hat die Länderkommission überzeugt.

Herauszustellen ist ferner, dass die JAA Moltsfelde seit jeher weder über einen besonders gesicherten Arrestraum noch über eine Fixiermöglichkeit verfügt, und nach Angaben der Einrichtungsleitung auch nicht benötigt. Die Möglichkeit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum wurde mit Inkrafttreten des JAVollzG im Dezember 2014 ohnehin abgeschafft.

Auch Absonderungen finden, wenn überhaupt, nur über einen kurzen Zeitraum statt, um die pädagogische Gruppenarbeit nicht zu beeinträchtigen. Bei Jugendlichen mit psychischen Auffälligkeiten finden eine Arrestunterbrechung und ggf. die Überweisung zu einem Facharzt oder einer Fachärztin statt.

Wiesbaden, 3. Juni 2015